

NACHTRAG
zum vorstehenden Wohnungseigentumsvertrag
vom 28.7.1999

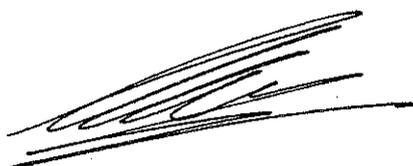
Der vorstehende Wohnungseigentumsvertrag wird in seinem Punkt III. dahingehend ergänzt, dass diesem Vertragspunkt nachstehender Absatz hinzugefügt wird: -----

"Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, an den Kosten der Errichtung eines Personenliftes in der Weise beizutragen, dass die Eigentümer von Wohnungen im ersten Stock sich mit 5 % (fünf Prozent), die Wohnungseigentümer im zweiten Stock mit 15 % (fünfzehn Prozent), die Wohnungseigentümer im dritten Stock mit 25 % (fünfundzwanzig Prozent), die Wohnungseigentümer im vierten Stock mit 35 % (fünfunddreißig Prozent) und die Wohnungseigentümer des Dachgeschosses mit 20 % (zwanzigsten Prozent) der Gesamterrichtungskosten des Liftes im Verhältnis der Nutzflächen zur Gesamtnutzfläche des jeweiligen Stockwerkes beteiligen. Die Betriebs- und Reparaturkosten des Personenliftes sind in gleicher Weise aufzuteilen. Den genannten Wohnungseigentümern ab dem ersten Stock steht auch das Benützungsrecht an dem Personenlift zu. -----

Die Wohnungseigentümer verpflichten sich entsprechend ihren Anteilen an der Gesamtnutzfläche des Hauses zum Ausmalen des Stiegenhauses beizutragen. -----

Des weiteren verpflichten sich die Wohnungseigentümer an der Errichtung einer Gegensprechanlage mit der dazugehörigen Elektro-Versicherung - und zwar nach den Anteilen der Zahl der Wohnungseigentümer - beizutragen." -----

W i e n, am 7.3.2000



Obermeier Leasing
Gesellschaft m.b.H.



MS - Mulden Service und Transport
Gesellschaft m.b.H.